KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 21. April 1993
über die Codierung von Rinderohrmarken

(93/317/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/102/EWG des Rates vom 27. November 1992 über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren (1), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Dieser Code auf Rinderohrmarken muß die Identifizierung der einzelnen Tiere, ihrer Ursprungsbetriebe und der betreffenden Mitgliedstaaten ermöglichen. Zur Identifizierung des Mitgliedstaats sollte ein Alpha-Code verwendet werden.

Der Ursprungsbetrieb kann durch eine oder mehrere betriebsspezifische Ziffern gekennzeichnet werden. Die zuständigen Behörden entscheiden über die Numerierung für die ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe. Der Code ist durch Ziffern oder Buchstaben zur Identifizierung des einzelnen Tieres zu ergänzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Code auf Rinderohrmarken beginnt mit jeweils zwei Buchstaben zur Identifizierung des Ursprungsmitgliedstaats:

Belgien	BE
Dänemark	DK
Deutschland	DE
Frankreich	FR
Griechenland	EL
Irland	IE
Italien	IT
Luxemburg	LU
Niederlande	NL
Portugal	PT
Spanien	ES
Vereinigtes Königreich	UK

(2) Der Code wird ergänzt durch Ziffern und/oder Buchstaben zur Identifizierung des einzelnen Tieres und seines Geburtsbetriebs.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. April 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 32.